

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 39/39
Telex: 886 848 ppbn d
Telefax: 21 09 84

Inhalt

Ludwig Stiegler MdB warnt vor einer Überbewertung der Hauptstadtfrage: Den Föderalismus in der DDR beleben.
Seite 1

Horst Peter MdB unterbreitet Vorschläge für eine Ergänzung des Grundgesetzes: Die Debatte um eine gesamtdeutsche Verfassung muß das Plebiszit einbeziehen.
Seite 2

Max Weber MdL kritisiert die Kürzungen der bayerischen Staatsregierung für den Behinderten: Das Maß ist voll.
Seite 4

45. Jahrgang / 128

9. Juli 1990

Den Föderalismus in der DDR beleben

Zur Auseinandersetzung um die gesamtdeutsche Hauptstadt

Von Ludwig Stiegler MdB
Stellvertretender Vorsitzender der bayerischen SPD

In der gegenwärtigen Lage der DDR und der Bundesrepublik gibt es wichtigeres, als sich den Kopf um eine neue Hauptstadt eines vereinigten Deutschland zu zerbrechen.

Die Menschen in der DDR und auch bei uns haben jetzt andere Sorgen. Die Milliarden, die ein Abbau Bonns und ein Ausbau Berlins erfordern würde, brauchen wir die nächsten Jahre für den Wiederaufbau annehmbarer Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in der DDR. Es wäre unverantwortlich, Milliarden in die Behördenverlagerung zu investieren, solange Milliarden für Umweltschutz, Infrastruktur, Wohnungsbau, Stadt- und Dorferneuerung und für die soziale Sicherheit in der DDR gebraucht werden.

Wenn schon in Hauptstädte investiert werde, dann müßten die neu entstehenden Landeshauptstädte in der DDR gezielt und rasch entwickelt werden. Wir wollen die deutsche Einheit mit einer föderalen Struktur. Deshalb müssen die von der SED zerstörten alten Landeshauptstädte der Länder der DDR als regionale Macht und Identitätszentren wieder erstehen. Ein gezielter förderativer Aufbau der deutschen Einheit sei zugleich eine strukturelle Sicherung vor dem Wiedererstehen eines neuen nationalen Größenwahns.

Berlin war und bleibt Symbol des Freiheitstrebens in der Nachkriegszeit. Wir vergessen aber auch und gerade in Bayern nicht, daß Berlin nicht gerade der Erfinder und Hort des deutschen Föderalismus war. Die Bundeshauptstadt Bonn ist dagegen zum Symbol eines weltweit vorbildlichen kooperativen Föderalismus geworden. Bonn kann deshalb noch für eine lange Übergangszeit seine Rolle als Hauptstadt eines neuen deutschen Bundes erfüllen.

Darüber hinaus läuft die europäische Entwicklung ohnehin auf eine Reduzierung der Bedeutung der Hauptstädte der Mitgliedsstaaten und auf eine neue Arbeitsteilung zwischen den europäischen Institutionen und den Zentren der Regionen hinaus. Ob wir in 20 Jahren noch eine starke Bundesgewalt brauchen oder ob es eine neue Arbeitsteilung zwischen Europa einerseits und den Regionen/Bundesländern andererseits geben wird, wird sich zeigen. Die Bayern-SPD ist innerhalb der deutschen Sozialdemokratie immer ein Wahrer des Föderalismus gewesen. Wir werden das auch in Zukunft bleiben.
(-/9.7.1990/st/ks)

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 62,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.



Die Debatte um eine gesamtdeutsche Verfassung muß das Plebiszit einbeziehen**Den parlamentarischen Willensbildungsprozeß erweitern**

Von Horst Peter MdB

Obmann der SPD-Fraktion für Petitionswesen im Deutschen Bundestag

Die Debatte um eine gesamtdeutsche Verfassung bietet die Chance, die weitgehend von den Ereignissen des Einigungsprozesses überrollte kurze Phase der eigenen Identitätsfindung des Volkes in der DDR aufzugreifen und sie mit der verfassungspolitischen Diskussion in der Bundesrepublik zusammenzuführen. Einer der verbindenden Ansätze, die sowohl im „Verfassungsentwurf des Runden Tisches“ als auch in der Diskussion um eine Erweiterung des Grundgesetzes eine wichtige Rolle spielen, ist die Erweiterung des parlamentarischen Willensbildungsprozesses um plebiszitäre Elemente.

Die Forderung des Berliner Programms der SPD auf der Basis eines erweiterten Verständnisses von Politik, das dem Bürgerdialog besonderes Gewicht zuerkennt, lautet: „Parlamentarische Demokratie vermindert und ersetzt nicht die Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger. Daher wollen wir die Bürgerbeteiligung ausweiten und das Petitionsrecht effektiver gestalten. In gesetzlich festzulegenden Grenzen sollen Volksbegehren und Volksentscheid in Gemeinden, Ländern und Bund parlamentarische Entscheidungen ergänzen. Die verfassungsrechtlichen Beschränkungen der Mehrheitsmacht gelten auch für die direkte Bürgerbeteiligung.“ Der „Verfassungsentwurf des Runden Tisches“ sieht in Artikel 98 Volksbegehren und Volksentscheid als Ergänzung des parlamentarischen Gesetzgebungsweges vor. Der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hat jüngst Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in die Landesverfassung aufgenommen.

In die laufende Debatte um eine gesamtdeutsche Verfassung sollten diese Aspekte einbezogen werden.

Auf dieser Grundlage mache ich gemeinsam mit dem Bremer Staatsrechtslehrer Professor Dr. Dian Schefold folgenden Vorschlag zur Ergänzung des Grundgesetzes durch Vorschriften über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid. Wir meinen, daß das Grundgesetz in seiner gegenwärtigen Form zwar Abstimmungen verspricht (Artikel 20, Absatz 2, Satz 2), aber dieses Versprechen nicht einlöst, sondern durch eine rein repräsentative Regelung des Gesetzgebungsverfahrens zurücknimmt. Der Vorschlag versucht, dies im Rahmen des repräsentativ-demokratischen Modells des Grundgesetzes zu ändern, ohne im übrigen den Regelungszusammenhang zu sprengen. Der Vorschlag ist erwachsen aus einer intensiven Diskussion anläßlich des Fachgespräches Direkte Demokratie vom 22. bis 24. Juni 1990 in der Evangelischen Akademie Hofgeismar.

Artikel 17

- (1) unverändert
- (2) Volksinitiativen auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung eines in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallenden Gesetzes, eines den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändernden oder ergänzenden Gesetzes oder auf Ausarbeitung von Rechtsvorschriften mit einem bestimmten Inhalt, die von mindestens fünfzigtausend Wahlberechtigten mit Begründung unterzeichnet vorgelegt werden, sind vom Bundestag innerhalb von drei Monaten zu behandeln und zu beschließen.
- (3) Gibt der Bundestag einer nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes und nach den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zulässigen Volksinitiative nicht statt, haben die Vertreter der Volksinitiative das Recht, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen.

- (4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das eine angemessene Bekanntmachung des Volksbegehrens und deren finanzielle Unterstützung sichern muß.

Artikel 76

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat oder durch Volksbegehren, dem sich mindestens fünf von Hundert der Wahlberechtigten angeschlossen haben, eingebracht. Ist ein Volksbegehren nicht als Entwurf eines Gesetzes oder als Entwurf eines den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändernden oder ergänzenden Gesetzes ausgearbeitet, sind die begehrten Regelungen vor der Einbringung auszuarbeiten.
- (2) Vorlagen der Bundesregierung und Volksbegehren (im übrigen unverändert),
- (3) unverändert

Artikel 77

- (1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestag beschlossen. Über Volksbegehren, die der Bundestag nicht innerhalb von sechs Monaten unverändert beschließt, findet ein Volksentscheid statt. Vom Bundestag beschlossene Gesetze sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.
- (2) - (4) unverändert

Artikel 78

- (1) unverändert
- (2) Kommt ein vom Bundestag aufgrund eines Volksbegehrens beschlossenes Gesetz nicht zustande oder sieht es ein Gesetz ausdrücklich vor, so findet ein Volksentscheid statt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Streitigkeiten über die Zulässigkeit, die Formulierung und das Zustandekommen von Volksbegehren sowie über das Ergebnis von Volksentscheiden entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
- (4) Das Nähere über Volksbegehren und Volksentscheid regeln Bundesgesetze, die die angemessene Bekanntmachung der Gesichtspunkte für und gegen Volksbegehren und deren Finanzierung sichern müssen.

Artikel 79

- (1) unverändert
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages, zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einem Volksentscheid oder, aufgrund eines Volksbegehrens, der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Wahlberechtigten in einem Volksentscheid.
- (3) unverändert

{-/9.7.1990/st/ks}

Das Maß ist voll

Doppelstrategie des bayerischen Sozialministeriums nicht mehr hinnehmbar

Von Max Weber MdL

Sprecher der bayerischen SPD-Landtagsfraktion für Behindertenfragen

Das Maß ist voll und die Doppelstrategie des bayerischen Sozialministeriums nicht mehr hinnehmbar. Die Staatsregierung spart bei allen sozialen Belangen, aber wenn es um eine Politik für Behinderte geht, dann bedient sie sich aus dem Topf der Ausgleichsabgabe. Andererseits aber, sagt die Staatsregierung, die Mittel aus der Ausgleichsabgabe; nach dem Schwerbehindertengesetz muß jeder Betrieb mit mehr als 16 Mitarbeitern mindestens sechs Prozent der Plätze mit Schwerbehinderten besetzen; für jeden nicht besetzten Behindertenplatz muß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 150 Mark gezahlt werden - seien angeblich erschöpft, weshalb für Einrichtungen und Initiativen der Behindertenarbeit nicht mehr gefördert werden.

Beispiel: Das Modellprojekt Arbeitsassistenten. Wegen der Knappheit der Ausgleichsabgabemittel, so die CSU-Regierung, wird dieses Modell mit Ablauf dieses Jahres nicht mehr gefördert. Dies teilte die Regierung von Oberbayern bereits im April dem Projekt für Jugend- und Sozialarbeit in München mit.

Wie prekär die Lage bei der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben wird, zeigt ein anderer Fall: Einem Blinden wurde eine Hilfskraft zwar genehmigt, gleichzeitig jedoch bekanntgegeben, daß Mittel derzeit nicht zur Verfügung stünden.

3. Bereich: Fehlende Arbeitsplätze im Förder- und Pflegebereich der Behindertenwerkstätten. Die Staatsregierung will für die behinderten Kinder keine Mittel zur Verfügung stellen.

4. Beispiel ist die offene Behindertenarbeit: Da fordert die Staatsregierung die Träger auf, Projekte zu bilden. Doch diesen wird jetzt mitgeteilt, die Projekte könnten wegen fehlender fünf bis sieben Millionen Mark nicht durchgeführt werden.

Wir fordern daher die Staatsregierung auf, die von den Hauptfürsorgestellen für das Jahr 1990 in Aussicht gestellten Förderungen aus der Ausgleichsabgabe zur Finanzierung von Beschäftigungsprojekten und Einrichtungen für Behinderte aus Landesmitteln zur Verfügung zu stellen, falls die Ausgleichsabgabe zur Auszahlung der Fördermittel nicht ausreicht.

Statt mit Haushaltsmitteln eine soziale Politik für Behinderte zu machen, greift die Staatsregierung in den Selbstbedienungsladen „Ausgleichsabgabe“. Und bereits im April dieses Jahres sind diese Mittel aufgebraucht. Noch im November des vergangenen Jahres hat die SPD-Landtagsfraktion bei der Beratung des Haushalts und des Nachtragshaushalts Anträge gestellt, um insbesondere Projekte für Behinderte zu fördern. Alle diese Anträge lehnte die CSU mit Begründung ab, es stünden genügend Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Es ist die moralische Verpflichtung der Staatsregierung, zumindest ab dem Zeitpunkt, ab dem man merken mußte, daß der Überhang aus der Ausgleichsabgabe zu Ende geht, auch Mittel aus dem Haushalt für Einrichtungen für Behinderte und für andere Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte zur Verfügung zu stellen. Der Freistaat hat in den letzten Jahren mindestens 100 Millionen Mark an Haushaltsmitteln gespart, weil er für diesen Bereich keine eigenen Fördermittel mehr zur Verfügung gestellt hat.

Das Maß ist voll. Die Arbeitsassistenten bangen um die Zukunft ihres Projekts. Seit fünf Jahren setzen 27 Frauen und Männer alle Hebel in Bewegung, damit Behinderte ins Arbeitsleben integriert werden. Doch Sozialminister Glück, der im Zwischenbericht dieses Modellprojekt noch gelobt hatte, läßt nun Träger informieren, daß ab 1. Januar 1991 die Sach- und Verwaltungskosten wegfallen, das heißt, das Projekt zum Sterben verurteilt ist.

(-/9.7.1990/st/ks)

* * *